

Anlage und Pflege einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung

Das extensive Grünland

Zur Einsaat von neuem Extensivgrünland auf zuvor ackerbaulich genutzten Flächen sind standortgerechte, zertifizierte Regiosaatgutmischungen zu verwenden.

Für die Gebiete westlich des Teutoburger Waldes bzw. Eggegebirges ist das Ursprungsgebiet UG 2 (westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) ausschlaggebend, das übrige Kreisgebiet ist dem UG 6 (oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) zugeordnet.

Die Grünlandfläche darf max. zweimal im Jahr gemäht werden, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni eines Jahres erfolgen darf. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Alternativ kann die Fläche mit max. 2 GV (Großvieheinheiten) im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 31. Oktober beweidet werden. Auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie auf Düngung ist zu verzichten.

Die Obstbäume

Bei den Obstbäumen muss es sich um einheimische ältere, virusfreie oder virusfrei getestete Sorten/Arten mit einer Pflanzqualität von mindestens 2 x verschult und einem Stammumfang von 10 cm - 12 cm handeln. Die Obsthochstämme müssen weiterhin den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen) entsprechen, eine zweijährige Krone besitzen und eine Mindesthöhe des Kronenansatzes von 180 cm aufweisen.

Die Pflanzung

Bei der Pflanzung der Obstbäume empfiehlt sich ein Pflanzabstand von 10 bis 12 Metern. Zu umliegenden höherwachsenden Bäumen ist ggf. ein größerer Abstand einzuhalten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände (vgl. §§ 41-43 Nachbarrechtsgesetz NRW) sind zu berücksichtigen.

Je nach geplanter (maschineller) Grünlandpflege ist die Pflanzung im geraden oder versetzten Raster durchzuführen. Auf 1 ha sind ca. 80 - 100 Obsthochstämme zu pflanzen. Zur Anrechnung als Kompensationsmaßnahme beträgt die Mindestgröße für eine Streuobstwiese 1000 m².

Die Pflanzgruben sind in einer Größe von 80 cm x 80 cm x 50 cm Tiefe auszuheben. Diese Pflanzgruben sind zum Schutz vor Wühlmausfraß mit einem unverzinkten Drahtgeflecht (max. 13 mm Maschenweite) auszulegen. Alternativ hierzu können auch handelsübliche Pflanzkörbe als Wühlmausschutz verwendet werden.

Bei der Pflanzung der Hochstämme sind zur Befestigung mindestens zwei Holzpfähle zu verwenden. Die Pfähle sind in West - Ostrichtung mit jeweils 50 cm Abstand zum Baum anzubringen. Die Pfahlstärke muss mindestens 8 cm - 10 cm, die Länge 250 cm betragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der obere Pfahlansatz mindestens unterhalb des Kronenansatzes des Baumes liegt.

Die Anbindung sollte aus einem dauerhaften Material bestehen, das kein Wasser aufsaugt. Naturmaterialien aus Kokos oder Jute sind wegen ihrer Wasseraufnahmefähigkeit nur bedingt geeignet. Die Anbindung darf den Stamm keinesfalls einschnüren und ist regelmäßig zu kontrollieren.

Der junge Obstbaum ist mind. 5 Jahre lang vor Verbiss und Fegeschäden durch Wildtiere zu schützen. Geeignet ist dazu z.B. eine Drahtose aus Kaninchendraht, bei deren Anbringung das Breitenwachstums des Stammes zu berücksichtigen ist. Die Verwendung von Drainagerohren als Verbissschutz ist unzulässig.

Bei einer geplanten Beweidung (Schafe oder Rinder) ist anstelle der zwei Holzpfähle eine Dreibock-Verankerung mit Querriegeln und fachgerechter, verbissicherer Umwicklung herzurichten. Die Bäume sind mit drei Gurten an jeweils einem der Pfähle anzubinden.

Soll die Fläche von Pferden beweidet werden, müssen die Obstbäume sehr großräumig und außerordentlich stabil mit vier Pfählen im Abstand von 2,5 bis 3 Meter eingezäunt werden. Bei einer temporären Beweidung können die Pflanzreihen alternativ mit einem Elektrozaun in ausreichendem Abstand ausgezäunt werden.

Die Baumpflege

Bis etwa zum 10. Standjahr ist ein jährlicher Erziehungsschnitt erforderlich. Danach wird im Abstand von 3-5 Jahren ein regelmäßiger Überwachungsschnitt durchgeführt.

In den ersten fünf Jahren (bei sehr trockenen Standorten bis zu zehn Jahren) sind die Jungbäume bei Bedarf zu wässern. Außerdem sind die Baumscheiben (Wurzelbereiche) von übermäßigem Bewuchs freizuhalten.

Die Anbindung des Stammes sowie ein möglicher Befall mit Schädlingen oder Pilzen ist jährlich zu überprüfen.

Nicht angewachsene oder absterbende Bäume sind laufend zu erneuern, wobei die Nachpflanzung in der ersten Pflanzperiode nach dem Absterben zu erfolgen hat.

Die untere Naturschutzbehörde